

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

II-1362 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

WIEN.

Zl. O.22.02.1/8-IV.SL/84

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat HOFER und Genossen betreffend Abkommen mit osteuropäischen Staaten in humanitären Angelegenheiten (Nr. 618/J)

573 IAB

1984 -05- 03

zu 618 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat HOFER und Genossen haben am 20. März 1984 unter der Nr. 618/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Abkommen mit osteuropäischen Staaten in humanitären Angelegenheiten gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

"1. Welche Verträge bzw. Abkommen über Familienzusammenführungen sind mit den Staaten Polen, der UdSSR, Ungarn, der CSSR, Bulgarien, Rumänien und der DDR abgeschlossen worden?

2. Wieviele Abkommen über Paß- und Sichtvermerksangelegenheiten sind mit den oben angeführten Staaten abgeschlossen worden?

3. Mit welchen angrenzenden Staaten gibt es Abkommen bezüglich eines "Kleinen Grenzverkehrs" und was sind die wesentlichen Bestimmungen dieser Abkommen?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.: Mit den in der Anfrage genannten Staaten wurden bisher keine Verträge oder Abkommen über Familienzusammenführungen abgeschlossen. Konkrete Fälle von Familienzusammenführungen wurden und werden anlässlich von Besuchen auf politischer Ebene, aber auch laufend auf diplomatischem Weg, behandelt.

./.. Seite 2

- 2 -

Zu 2.: Mit den in der Anfrage genannten Staaten wurden folgende Abkommen über Paß- und Sichtvermerksangelegenheiten abgeschlossen:

Volksrepublik Polen:

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Polen über die gegenseitige Aufhebung der Sichtvermerkspflicht
in Kraft: 18.9.1972, BGBl.Nr. 330/1972
(Aussetzung: BGBl.Nr. 529/1981, BGBl.Nr. 7/1982, BGBl.Nr. 382/1983 und BGBl.Nr. 428/1983).

UdSSR:

Österreichisch-sowjetisches Abkommen über visafreie Flüge der Besatzungsmitglieder von Flugzeugen der "Aeroflot" und der "AUA"
in Kraft: 14.3.1970, BGBl.Nr. 109/1970;
Übereinkommen zwischen den zuständigen Behörden der Republik Österreich und der UdSSR betreffend Sichtvermerke für Journalisten und deren Familienangehörige
in Kraft: 30.4.1976, BGBl.Nr. 178/1976;
Abkommen zwischen der Republik Österreich und der UdSSR betreffend die Erteilung von mehrmaligen Sichtvermerken für Mitarbeiter von Botschaften, konsularischen Vertretungen und deren Familienangehörige
in Kraft: 29.5.1978, BGBl.Nr. 227/1978.

Ungarische Volksrepublik:

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Paß- und Zollabfertigungen samt Schlußprotokoll und Anlagen
in Kraft: 28.8.1967, BGBl.Nr. 298/1967;

./. Seite 3

- 3 -

Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung
und der Ungarischen Volksrepublik zur Durchführung des Abkommens
über Paß- und Zollabfertigung

in Kraft: 27.6.1971, BGBl.Nr. 203/1971 ;

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volks-
republik über die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken für
Reisen zur Erfüllung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller
oder sportlicher Aufgaben

in Kraft: 11.6.1976, BGBl.Nr. 239/1976 ;

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung
der Ungarischen Volksrepublik über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht
in Kraft: 1.1.1979, BGBl.Nr. 481/1978 .

CSSR:

Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Auswärtige
Angelegenheiten der Republik Österreich und dem Außenministerium der
Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Aufhebung des
Sichtvermerkszwanges für Inhaber von Diplomatenpässen

in Kraft: 20.12.1967, BGBl.Nr. 25/1968 ;

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Aufhebung
der Sichtvermerkspflicht für Inhaber von Dienstpässen

in Kraft: 19.5.1976, BGBl.Nr. 341/1976 ;

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der CSSR über die gebühren-
freie Erteilung von Sichtvermerken für Reisen zur Erfüllung wirtschaft-
licher, wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben samt
Anlagen und Briefwechsel

in Kraft: 10.10.1978, BGBl.Nr. 482/1978 .

./. Seite 4

- 4 -

Volksrepublik Bulgarien:

Notenwechsel über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Diplomatenpässe zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien

in Kraft: 1.8.1965, BGBl.Nr. 274/1965;

Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht

in Kraft: 21.5.1967, BGBl.Nr. 176/1967.

Sozialistische Republik Rumänien:

Notenwechsel über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Diplomatenpässe zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien

in Kraft: 1.1.1966, BGBl.Nr. 366/1965

außer Kraft: mit 16.1.1969;

Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht

in Kraft: 16.1.1969, BGBl.Nr. 39/1969.

Deutsche Demokratische Republik:

Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht für Inhaber von Diplomaten- oder Dienstpässen

in Kraft: 5.5.1979, BGBl.Nr. 170/1979.

Zu 3.: Mit folgenden angrenzenden Staaten bestehen die nachstehend angeführten Abkommen bezüglich eines Kleinen Grenzverkehrs:

Bundesrepublik Deutschland:

Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland

in Kraft: 1.10.1954, BGBl.Nr. 115/1956 ;

./. Seite 5

- 5 -

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im Kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr

in Kraft: 3.3.1964, BGBl.Nr. 52/1964;

Änderungen bzw. Ergänzungen BGBl.Nr. 409/1968, 410/1968, 477/1973, 478/1973, 53/1980 und 74/1982.

Italien:

Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über die Regelung des Grenzverkehrs in Kraft: 2.8.1951, BGBl.Nr. 253/1951.

Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien:

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Kleinen Grenzverkehr in Kraft: 1.11.1968, BGBl.Nr. 379/1968;

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Änderung des Abkommens über den Kleinen Grenzverkehr vom 28.9.1967 samt Anlagen

in Kraft: 30.11.1975, BGBl.Nr. 556/1975;

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Verbringung von Waren im Kleinen Grenzverkehr

in Kraft: 1.12.1968, BGBl.Nr. 400/1968;

Änderungen BGBl.Nr. 105/1977, 125/1982;

Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Besuch der Ausflugs- und Wintersportgebiete Großwalz und Duh na Ostrem vrhu

in Kraft: 2.6.1970, BGBl.Nr. 141/1970;

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den alpinen Touristenverkehr im Grenzgebiet

in Kraft: 1.1.1967, 7.7.1965, BGBl.Nr. 22/1967, BGBl.Nr.218/1969;

./. Seite 6

- 6 -

Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Zugang zur Kirche St. Ponkratzen

in Kraft: 26.5.1967, BGBl.Nr. 177/1967.

Schweiz und Fürstentum Liechtenstein:

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr

in Kraft: 12.4.1974, BGBl.Nr. 164/1974.

Die wesentlichen Bestimmungen der Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr sehen für die Bewohner des Grenzbezirkes eines Landes Erleichterungen beim Grenzübertritt (der teilweise auch außerhalb der offiziellen Grenzübergänge ermöglicht wird) und beim Aufenthalt im Grenzbezirk des anderen Landes vor. Ein erleichteter Grenzübertritt ist in gewissen Abkommen auch für Staatsbürger, die nicht in der Grenzzone ihren ständigen Aufenthalt haben, sowie für Drittausländer vorgesehen. Die Abkommen enthalten weiters Bestimmungen über besondere Erleichterungen für den Grenzübertritt von Eigentümern und Nutzungsberechtigten land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, die in Grenznähe liegen oder von der Grenze durchschnitten werden, zu deren Bewirtschaftung. Schließlich sind weitgehende Ausnahmen von den sonst hiefür geltenden Rechtsvorschriften für den Grenzübertritt zur Hilfeleistung (z.B. bei Elementarereignissen) in den Abkommen vorgesehen.

Die Abkommen betreffend die zollfreie Verbringung von Waren im Kleinen Grenzverkehr gestatten darüber hinaus die zollfreie Mitnahme von Waren für den eigenen Bedarf oder den eigenen Haushalt über die Grenze. Der Wert bzw. die Menge der so begünstigten Waren sind beschränkt.

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten:

